

GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80 DVR.Nr. 0058998 **204275/7000 Fax: 04275/700010** UID.Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at Internet: http://www.reichenau.gv.at

Ebene Reichenau, 15.12.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 15. Dezember 2023, ZI. 920/-2023-2, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

 Erträge:
 € 5.814.600,00

 Aufwendungen:
 € 5.854.400,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: $\in 0,00$ Zuweisung an Haushaltsrücklagen: $\in 0,00$

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 39.800,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 5.367.800,00 Auszahlungen: € 5.200.200,00

'Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage la VRV 2015.

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € -41.300,00

§3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitt gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0100 - Zentralamt

§4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 250.000,00

§5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister: Karl Lessiak

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

^{&#}x27;Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019.